

Jugendrotkreuz

Ordnung für das Jugendrotkreuz Schleswig-Holstein



Herausgegeben vom
DRK-Landesverband Schleswig-
Holstein e.V.
Team Jugendrotkreuz / 12.1
Klaus-Groth-Platz 1
D- 24015 Kiel

<http://www.sh.jrk.de/>
ordnung@sh.jrk.de



Grundsätze des Roten Kreuzes

Menschlichkeit

Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler und nationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Es macht keinerlei Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

Neutralität

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuzgesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, sollen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

Freiwilligkeit

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennützigen Hilfe.

Einheit

Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie soll allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Gebiet erstrecken.

Universalität

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Diese Grundsätze wurden von der XX. internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien (2. bis 9. Oktober 1965) beschlossen. Sie sind für alle Rotkreuzgesellschaften verbindlich.

1

Ziele und Aufgaben

- 1.1 Das Deutsche Jugendrotkreuz ist der Zusammenschluß von jungen Menschen als Gemeinschaft innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes. Es versteht sich als selbstverantwortlicher Jugendverband, der in der Rotkreuzarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften partnerschaftlich verbunden ist.
- 1.2 Das Deutsche Jugendrotkreuz bekennt sich zu den Menschenrechten und der freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Das Deutsche Jugendrotkreuz setzt sich ein:
 - 1.3.1 für die Grundsätze des Roten Kreuzes:
Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.
 - 1.3.2 für die Aufgaben, die sich das Deutsche Rote Kreuz in seiner Satzung gesetzt hat.
 - 1.3.3 für die Erfüllung der von den zuständigen Organen des Internationalen Roten Kreuzes gefaßten Resolutionen.
- 1.4 Das Deutsche Jugendrotkreuz arbeitet in einem Erziehungsfeld, in dem die Gemeinschaftsfähigkeit, soziale Verantwortung und die Fähigkeit kritischer Mitarbeit eingeübt werden können.
- 1.5 Da es sich an den Erfordernissen der Gesellschaft und der Welt orientiert, ergeben sich insbesondere die folgenden Ziele:
Persönliche Verantwortung für die Gesundheit,
Soziales Engagement,
Frieden, Verständigung zwischen den Völkern und
Internationale Zusammenarbeit
- 1.6 Bei der Verwirklichung dieser Ziele im Rahmen der Rotkreuz-Grundsätze werden dem Einzelnen Orientierungshilfen in seiner sozialen Umwelt vermittelt.
- 1.7 Das Jugendrotkreuz ist bemüht, in seiner Arbeit den Interessen und Wünschen der Mitglieder gerecht zu werden.
Es läßt innerhalb seiner Zielvorstellungen seinen Gruppen einen angemessenen freien Raum für Programme und Aktionen.
Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Jugendlichen, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.
- 1.8 Politische Bildung im Jugendrotkreuz vollzieht sich im Rahmen der Grundsätze des Roten Kreuzes. Dabei werden Kenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Institutionen und Einsichten in die Zusammenhänge zwischenmenschlicher Beziehungen vermittelt. Das Ziel der politischen Bildung im Jugendrotkreuz ist der verantwortungsbewußt handelnde Bürger.
- 1.9 Innerhalb seiner Zielvorstellungen arbeitet das Deutsche Jugendrotkreuz mit anderen Jugendverbänden und mit sonstigen Trägern der Jugendhilfe zusammen.
- 1.10 Das Deutsche Jugendrotkreuz ist mit den Jugendorganisationen aller nationalen Rotkreuz-Gesellschaften verbunden. Insbesondere pflegt es die Verständigung mit der Jugend aller Nationen durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

2

Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied im Jugendrotkreuz kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Zielvorstellung mitarbeiten möchte ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität und der politischen Gesinnung.
- 2.2 Das Mitgliedsalter liegt zwischen 6 und 25 Jahren. Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind zugleich Angehörige des Deutschen Roten Kreuzes. Ihre Rechte und Pflichten im DRK bestimmen sich nach den Satzungen der Ortsvereine und Kreisverbände.
- 2.3 Inhaber von Leitungsämtern und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 25 Jahren hinaus Mitglieder im Jugendrotkreuz sein.
- 2.4 Die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz wird in der Regel durch die Mitgliedschaft in einer Gruppe erworben. Bewerber werden im Einverständnis mit der Gruppe durch die Gruppenleitung aufgenommen. Der Gruppenleiter händigt dem Bewerber einen Aufnahmeantrag aus, auf dem dieser die Ordnung des Jugendrotkreuzes durch seine Unterschrift anerkennt und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung zur Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz geben. Die Mitgliedschaft wird durch den Leiter des Jugendrotkreuzes im Kreisverband bestätigt.
- 2.5 Die Mitgliedschaft endet:
- mit Vollendung des 25. Lebensjahres
 - bei Älteren durch Beendigung des Leitungsamtes oder der Aufgabe
 - durch Austritt oder Ausschluß
- 2.6 Ein Mitglied erklärt seinen Austritt dem Gruppenleiter und gibt Mitgliedsbuch, -ausweis und anderes Jugendrotkreuz-Eigentum zurück.
- 2.7 Inhaber von Leitungsämtern in den Gruppen teilen ihren Austritt dem JRK-Leiter im Kreisverband schriftlich mit. Inhaber von Leitungsämtern auf Kreis- und Landesebene geben ihren Austritt dem JRK-Kreis- bzw. Landesausschuß schriftlich bekannt.
- 2.8 Ein Mitglied kann aus dem Jugendrotkreuz ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung ohne triftige Gründe den Gruppenzusammenkünften fernbleibt oder in grob unkameradschaftlicher Weise die Gemeinschaft der Gruppe gefährdet. Der Gruppenleiter oder der Leiter des Jugendrotkreuzes im Kreisverband können den Ausschluß beantragen. Der Ausschluß wird durch den JRK-Kreisausschuß ausgesprochen. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Der JRK-Kreisausschuß kann nur den Ausschluß aus dem Jugendrotkreuz aussprechen. Für den Ausschluß aus dem Deutschen Roten Kreuz ist die Satzung des Kreisverbandes bestimmend. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, den JRK-Landesausschuß anzurufen. Dieser entscheidet unter Beteiligung des Landesjustitiars endgültig.

3

Aufbau und Organisation

- 3.1 Das Jugendrotkreuz arbeitet auf Orts-, Kreis- und Landesebene.
- 3.2 Die gewählten Jugendrotkreuz-Leiter auf allen Ebenen werden zur Wahl in die entsprechenden DRK-Vorstände bzw. DRK-Präsidien vorgeschlagen. Das Vorschlagsrecht bleibt ausschließlich dem Jugendrotkreuz der entsprechenden Gliederung vorbehalten.
- 3.3 Die Gruppe**
- 3.3.1 Die JRK-Mitglieder sind in Gruppen zusammengefaßt, die altersmäßig gegliedert sind.
- 3.3.2 Die Gruppenleiter werden von den Gruppenmitgliedern gewählt und müssen an einer Ausbildung für Jugendgruppenleiter teilgenommen haben.
- 3.3.3 Die Gruppenleiter werden vom JRK-Kreisausschuß bestätigt.
- 3.3.4 In besonderen Fällen, besonders bei Neugründung, können Gruppenleiter durch den Kreisausschuß mit der Leitung einer Gruppe beauftragt werden. Die Gruppe muß spätestens nach einem Jahr eine ordnungsgemäße Wahl des Gruppenleiters vornehmen.
- 3.3.5 Gewählte und bestätigte Gruppenleiter können durch den JRK-Kreisausschuß ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die ihnen übertragenen Pflichten grob verletzen oder sich aus sonstigen Gründen als ungeeignet erweisen. Gegen diesen Beschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde beim JRK-Landesausschuß einlegen. Der JRK-Landesausschuß entscheidet endgültig.
- 3.4 Der Ortsverein**
- 3.4.1 Innerhalb eines Ortsvereins wählen die JRK-Gruppenleiter aus ihrer Mitte den JRK-Leiter und dessen Stellvertreter. Der JRK-Leiter wird zur Wahl in den Vorstand des DRK-Ortsvereins vorgeschlagen.
- 3.4.2 Der JRK-Leiter im Ortsverein hat die Arbeit der JRK-Gruppen zu koordinieren und die Vertretung des Jugendrotkreuzes nach außen hin zu übernehmen.
- 3.5 Der Kreisverband**
- 3.5.1 Auf Kreisebene bestehen folgende Organe des JRK:
- JRK-Kreisdelegiertentag
 - JRK-Kreisausschuß
 - JRK-Leitung im Kreisverband
- 3.5.2 Zum JRK-Kreisdelegiertentag gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- JRK-Leiter im Kreisverband
 - die JRK-Gruppenleiter
 - je zwei Delegierte jeder Gruppe
- Mit beratender Stimme gehören zum JRK-Kreisdelegiertentag:
- der JRK-Landesleiter oder sein Vertreter
 - ein Vertreter des DRK-Kreisvorstandes

Der JRK-Leiter des Kreisverbandes ruft den JRK-Kreisdelegiertentag mindestens einmal jährlich ein und leitet ihn. Außerdem ist der Kreisdelegiertentag unverzüglich einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung beantragt.

Die schriftliche Einladung zum Kreisdelegiertentag hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Aufgaben des Kreisdelegiertentages:

- Wahl des JRK-Leiters und seines Stellvertreters
- Wahl des JRK-Kreisausschusses
- Wahl der Delegierten für den JRK-Landesdelegiertentag
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Beschlußfassung darüber
- Beschlußfassung über Aktivitäten des JRK im Kreisverband

3.5.3 Zum Kreisausschuß gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der JRK-Leiter im Kreisverband und sein Stellvertreter
- bis zu zehn weitere Mitglieder

Außerdem kann der JRK-Leiter im Kreisverband Gäste zum Kreisausschuß hinzuziehen.

Der JRK-Leiter im Kreisverband ruft den Kreisusschuß mindestens dreimal jährlich ein und leitet ihn.

Außerdem ist der Kreisausschuß unverzüglich einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung beantragt.

Die schriftliche Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Landesleitung ist ein Exemplar zuzuleiten.

Aufgaben des Kreisausschusses:

- Unterstützung der Gruppen und der JRK-Schularbeit
- Beratung und Beschlußfassung über die dem JRK im Kreisverband zur Verfügung stehenden Mittel
- Beratung und Beschlußfassung über Aktionen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der JRK-Leitung im Kreisverband

3.5.4 Die JRK-Leitung besteht aus dem JRK-Leiter im Kreisverband. Er hat höchstens 2 Stellvertreter. Der JRK-Leiter ist an die Beschlüsse des Kreisdelegiertentages und des Kresausschusses gebunden und führt sie aus.

Aufgaben des JRK-Leiters im Kreisverband:

- Regelmäßige Besprechungen mit den Gruppenleitungen sowie Koordination der JRK-Arbeit
- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Weiterbildung der Gruppenleiter
- Vorbereitung und Durchführung voaße Führung von Personalunterlagen
- Unterzeichnen der JRK-Mitgliedsbücher und -ausweise
- Bestellen der JRK-Kleidung und des JRK-Materials

3.6 Der Landesverband

3.6.1 Auf Landesebene bestehen folgende Organe:

- JRK-Landesdelegiertentag
- JRK-Landesausschuß
- JRK-Landesleitung

3.6.2 Dem JRK-Landesdelegiertentag gehören die JRK-Leiter in den Kreisverbänden sowie zwei weitere Delegierte jedes Kreisverbandes und der JRK-Landesausschuß an.

Aufgaben des Landesdelegiertentages:

- Wahl der Mitglieder des Landesausschusses. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Mitgliederzahl in anderen Fachausschüssen
- Erarbeitung von JRK-Programmen
- Erarbeitung von JRK-Aktionen

Der JRK-Landesleiter ruft den Landesdelegiertentag mindestens einmal jährlich ein und leitet ihn.

Außerdem ist der Landesdelegiertentag unverzüglich einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung beantragt. Die schriftliche Einladung zum Landesdelegiertentag hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3.6.3 Dem JRK-Landesausschuß gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- der JRK-Landesleiter und seine Stellvertreter
- die vom Delegiertentag gewählten Mitglieder

Dem Landesausschuß gehören mit beratender Stimme an:

- der JRK-Landesreferent und sein Stellvertreter

Außerdem kann der JRK-Landesleiter Gäste zum Landesausschuß hinzuziehen.

Der Landesausschuß hat folgende Aufgaben:

- Koordination der JRK-Arbeit auf Landesebene
- Festlegung der Richtlinien für die vom JRK-Landesdelegiertentag festgelegten Programme und Aktionen
- Förderung der Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- Vorschläge zur Verwendung von Landesmitteln für allgemeine jugenfördernde Aufgaben.
- Wahl des (der) Delegierten für die Vertretung im Landesjugendring
- Wahl des JRK-Landesleiters und seiner Stellvertreter aus seiner Mitte
- Unterstützung des JRK-Landesreferenten bei Aufgaben, die der allgemeinen Jugendarbeit und Jugendpflege dienen

Der JRK-Landesausschuß wird mindestens viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im voraus vom JRK-Landesleiter einberufen. In besonders wichtigen Fällen kann der Landesausschuß ohne frühzeitige Ladung einberufen werden.

3.6.4 Der JRK-Landesleiter stellt die JRK-Landesleitung dar. Im Verhinderungsfalle wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

- Aufgaben des JRK-Landesleiters:
- Einberufung der Sitzungen des JRK-Landesausschusses
- Besprechung mit den JRK-Leitern der Kreisverbände und Koordination der Arbeit
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Jugendrotkreuzes auf Landesebene
- Erstellen von Arbeitsunterlagen für die JRK-Arbeit
- Vertretung der Interessen des Jugendrotkreuzes in den DRK-Gremien des Landesverbandes
- Vertretung des Jugendrotkreuzes gegenüber Dritten
- Werbungsarbeit für das Jugendrotkreuz

4

Jugendrotkreuz und Schule

- 4.1 Das Jugendrotkreuz sieht seinen Auftrag im schulischen Bereich in der Verbreitung des Ideengutes des Roten Kreuzes. Es bietet seine Zielvorstellungen der Schule und ähnlichen Institutionen durch Bildungsprogramme an. Darüber hinaus ist das Jugendrotkreuz insbesondere für die Schule ein ergänzender Übungsbereich der sozialen Erziehung.
- 4.2 Die Arbeit vollzieht sich in JRK-Aktionskreisen bzw. JRK-Schülergemeinschaften. Diese verstehen sich als offene Gruppen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben.
- 4.3 Die JRK-Aktionskreise bzw. JRK-Schülergemeinschaften werden für die Dauer ihrer Aktivität dem Jugendrotkreuz zugeordnet. Die Leiter bzw. Sprecher der JRK-Aktionskreise bzw. JRK-Schülergemeinschaften sind in den entsprechenden Gremien des JRK vertreten.

5

Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Informationspflicht
Die Gruppenleitungen sind verpflichtet, die JRK-Leitung im Kreisverband über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Die JRK-Leitung im Kreisverband hat dieselbe Pflicht gegenüber der Landesleitung.
Ebenso besteht eine Informationspflicht in umgekehrter Richtung.
- 5.2 Antragsrecht und Antragsfrist
In allen JRK-Delegiertentagen und JRK-Ausschüssen sind deren stimmberechtigte Mitglieder antragsberechtigt.
- 5.3 Anträge zur Tagesordnung an die Delegiertentage sind wenigstens zwei Wochen vorher an den zuständigen Leiter zu stellen.
Die Anträge müssen schriftlich formuliert sein und eine Begründung enthalten.
- 5.4 Verspätete und zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 5.5 Niederschriften
Von den Delegiertentagen und den JRK-Ausschuß-Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Teilnehmern der Delegiertentage und Ausschuß-Sitzungen und der übergeordneten JRK-Leitung zuzustellen. Werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Niederschrift keine Einwände erhoben, so gilt die Niederschrift als angenommen.
- 5.6 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung
Die Delegiertentage sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werden.
Die JRK Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Bleibt ein Delegiertentag oder ein Ausschuß beschlußunfähig, hat der Tagungsleiter die Tagung zu schließen und sie zum nächstmöglichen Termin wieder einzuberufen, wobei die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5.7 Alle Beschlüsse und Wahlen werden offen durchgeführt, soweit nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
Für alle Beschlüsse und Wahlen gelten im übrigen die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung des Landesverbandes.

6

Schlußbestimmungen

- 6.1 Die Finanzierung des Jugendrotkreuzes erfolgt in erster Linie aus Mitteln des Kreis- und Landesverbandes und des Generalsekretariats, sowie der Orts- und Bezirksverbände, soweit diese eine eigene Finanzhoheit haben. In allen Gliederungen ist für das Rechnungsjahr ein angemessener Etat für die Arbeit des Jugendrotkreuzes zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes helfen bei der Mittelbeschaffung.
- 6.2 Über die der Gruppe zur Verfügung stehenden Geldmittel entscheidet die Gruppe im Einvernehmen mit den Gruppenleitern.
- 6.3 Änderungen dieser Ordnung werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des JRK-Landesdelegiertentages beschlossen und von der DRK-Landesversammlung genehmigt.
- 6.4 Diese Ordnung tritt am 21.05.75 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige Ordnung des Jugendrotkreuzes vom 08.06.68 aufgehoben.

